

5. Die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates und die Mittel ihrer Durchsetzung

5.1. Begriff, Funktion und Merkmale der Entscheidungen

5.1.1. Begriff und Funktion der Entscheidungen

Die Organe des Staatsapparates und die in ihrem Auftrag handelnden staatlichen Leiter und Mitarbeiter treffen in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit im Rahmen ihrer Kompetenz vielfältige Entscheidungen. Diese Entscheidungen sind *verbindliche staatliche Festlegungen, mit denen die Organe des Staatsapparates Aufgaben stellen und Maßnahmen zu deren Verwirklichung bestimmen, Verhaltensregeln fixieren, Rechte gewähren und Pflichten auferlegen bzw. ändern oder aufheben sowie Sanktionen festsetzen.*

Die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates ergehen auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung, der Gesetze der Volkskammer und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte. Sie werden mit dem Ziel getroffen, optimale politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ergebnisse bei der Verwirklichung der auf das Wohl des Volkes und die Sicherung des Friedens gerichteten Staatspolitik, insbesondere bei der Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, zu erreichen sowie Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin zu gewährleisten.

Die staatliche Leitung im sozialistischen Staat ist auf die bewußte Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerichtet und wird von den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung bestimmt. Davon ausgehend werden in den Entscheidungen die zu erreichenden Ziele und zu lösenden Aufgaben bei geringstmöglichem Aufwand an Zeit, Kräften und Mitteln festge-

legt. Das bedingt eine möglichst genaue Voraussicht der Ergebnisse, die Auswahl der besten Lösungswege und den Einsatz der geeignetsten Mittel und Methoden zum Erreichen der gesteckten Ziele.

Für den staatlichen Leitungsprozeß im Sozialismus gilt der Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle. In dem vom Wesen her einheitlichen, aber arbeitsteilig gestalteten staatlichen Leitungsprozeß kommt den Entscheidungen der Organe des Staatsapparates eine wesentliche Bedeutung zu. Mit diesen Entscheidungen wird die Verwirklichung der festgelegten Ziele und Aufgaben organisiert, wird auf der Grundlage des Plans der Einsatz von materiellen und finanziellen Mitteln sowie von Arbeitskräfteresourcen konkret bestimmt, werden die für die Erfüllung der Aufgaben Verantwortlichen benannt, werden Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder Sanktionen ausgesprochen. Die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates dienen also vor allem dazu, Gesetze, andere Rechtsvorschriften und Beschlüsse der Volksvertretungen, insbesondere die staatlichen Pläne, durchzuführen, und viele von ihnen sind unmittelbar Vollzug dieser übergeordneten Akte. Sie können aber auch zur Vorbereitung von Gesetzen und Beschlüssen der Volksvertretungen getroffen werden.

Die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates im Rahmen der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind nicht gleichzusetzen mit *allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften*, die auch von Organen des Staatsapparates erlassen werden. Dazu gehören die Verordnungen des Ministerrates, die Anordnungen des Vorsitzenden des Ministerrates, die Anordnungen der Minister und Leiter anderer zentraler Organe sowie die Durchführungsbestimmungen. Diese Entscheidungen sind als *Akte der Rechtsetzung* Ausdruck der staatsrechtlichen Kompetenz dieser Organe. Sie sind häufig *Quellen des Verwaltungsrechts*